



Amtliche Mitteilungen 84/2015

**Zulassungsordnung für
den Masterstudiengang
„Medienkulturwissenschaft“
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 29. Juni 2015**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 7. JULI 2015

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Medienkulturwissenschaft“ der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

vom 29. Juni 2015

Aufgrund § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) und des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. 2008 S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Form und Frist der Anträge
- § 4 Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber
- § 5 Zulassungsausschuss
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang zum und die Zulassung für den Masterstudiengang „Medienkulturwissenschaft“ der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Medienkulturwissenschaft“ sind:

- a. ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium, das in seiner Gesamtheit mindestens 180 Leistungspunkte (LP) umfasst beziehungsweise diesem Umfang entspricht, in
 - Medienkulturwissenschaft,
 - Medienwissenschaftoder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen aufweist, mit Leistungen im Umfang von mindestens 50 einschlägigen LP.
- b. Deutschkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen

und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.

c. Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses muss mindestens 2,5 betragen. Diese Mindestnote gilt auch für die Einstufung in höhere Fachsemester.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet der Zulassungsausschuss der Philosophischen Fakultät. Für die Entscheidung kann der Zulassungsausschuss Fachvertreterinnen und Fachvertreter konsultieren.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene, entsprechend Absatz 1 Buchstabe a) einschlägige Studium bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist, jedoch bereits Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 144 LP erbracht worden sind, die vorläufige Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt und die geforderten Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Zulassungen für den Masterstudiengang „Medienkulturwissenschaft“ erfolgen zum Wintersemester.

(2) Die Bewerbung und die Nachweise nach Absatz 4 sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 15. Juli (Ausschlussfrist) einzureichen. Bewerbungen von Studierenden oder von Absolventinnen beziehungsweise Absolventen der Universität zu Köln werden eingereicht bei:

Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät
Master-Zulassungsstelle
Universität zu Köln
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

Bewerbungen von Studierenden oder von Absolventinnen beziehungsweise Absolventen anderer Hochschulen werden über uni-assist.de eingereicht.

(3) Zur Immatrikulation sind die in Absatz 4 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind zusätzlich Übersetzungen beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin oder einem vereidigten Dolmetscher beziehungsweise Übersetzerin oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Sofern das erste berufsqualifizierende Hochschulstudium zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen ist, können die in Absatz 4 genannten Nachweise in der genannten Form bis zum 15. November nachgereicht werden.

(4) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise über sämtliche in § 2 bestimmten Zugangsvoraussetzungen,
- Hochschulzugangsberechtigung,

- eine schriftliche Versicherung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber in demselben, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang keine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
- eine Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in LP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in LP (mindestens 144 LP) gemäß § 2 Absatz 3.

§ 4

Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die Zahl der vorhandenen Studienplätze, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Im Fall der Beschränkung der Zahl der Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln in deren jeweils gültiger Fassung. Von der festgesetzten Zulassungszahl sind vorweg abzuziehen:

1. 7 vom Hundert für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind.
2. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte, mindestens jedoch ein Studienplatz. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden vor den in Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien in nachstehender Weise aufteilen:

- zu 51% (51 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses beziehungsweise des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 144 LP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,3 51 Punkte
 - 1,31 – 1,6 40 Punkte
 - 1,61 – 1,9 30 Punkte
 - 1,91 – 2,2 20 Punkte
 - 2,21 – 2,5 10 Punkte
- zu 49 % (49 Punkte): Einschlägigkeit des vorangegangenen Studiums.
 - 50 bis 51 LP – 8 Punkte
 - 52 bis 53 LP – 16 Punkte
 - 54 bis 55 LP – 24 Punkte
 - 56 bis 57 LP – 32 Punkte
 - 58 bis 59 LP – 40 Punkte

- 60 LP – 48 Punkte
- mehr als 60 LP – 49 Punkte

(4) Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Ranglistenplatz hervorgehen müssen.

(5) Der Zulassungsausschuss der Philosophischen Fakultät entscheidet über die Zulassung.

(6) Die Zulassung zum Studium an der Universität zu Köln beziehungsweise die Ablehnung der Bewerbung erfolgt im Namen der Kanzlerin oder des Kanzlers. Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder

b. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gewünschten Studiengang den Grad Master of Arts oder Magister Artium bereits erworben hat beziehungsweise sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder

c. die Bewerberin oder der Bewerber denselben oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang oder Studienbereich endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder

d. im Falle der Zulassungsbeschränkung die Zahl der vorhandenen Studienplätze bereits durch höherrangige Bewerberinnen und Bewerber ausgeschöpft wurde.

(8) Soweit die Zulassung auf der Grundlage eines noch nicht abgeschlossenen Studiums erfolgt, wird diese unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Abschlusses erteilt. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber hat das Zeugnis über das erste berufsqualifizierende Hochschulstudium spätestens bis zum 15. November des Bewerbungsjahres einzureichen. Wird der Nachweis nach Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang.

(9) Die Zulassung zum Masterstudium kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Studierende die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers im Bewerbungsverfahren erfolgte. Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits immatrikuliert wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Zulassungsausschuss

(1) Für die Organisation zur Feststellung der Zulassungsfähigkeit zu dem Masterstudiengang „Medienkulturwissenschaft“ und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Zulassungsausschuss.

(2) Der Zulassungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Zulassungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) Der Zulassungsausschuss ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder, davon zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Der Zulassungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Dem Zulassungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung des Zulassungsverfahrens das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät zur Verfügung.

(8) Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter, vertritt den Zulassungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Zulassungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die durch den Zulassungsausschuss übertragenen Aufgaben und entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Zulassungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Zulassungsausschusses.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2015/2016.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die in den entsprechenden Fachspezifischen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät vom 20. August 2008 (Amtliche Mitteilungen 69/2008), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 11. September 2014 (Amtliche Mitteilungen 38/2014), unter „Zulassungsvoraussetzungen“ getroffenen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät vom 20. Mai 2015 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 23. Juni 2015.

Köln, den 29. Juni 2015

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé